

17, a, Pferde, bis 30.4.10  
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung

Fachtierärztin/Fachtierarzt

für Pferde

II. Aufgabenbereich

Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzungen, der Fütterung und Haltung, Tierschutz und Pferdesport

III. Weiterbildungszeit

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

A. Wissenschaftliche Mitarbeit an einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten

**oder/und**

Tätigkeit in der Praxis oder Klinik eines Fachtierarztes für Pferde

**4 Jahre**

**oder/und**

an einer Abteilung für Pferde an den Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

**bis zu**

**3 Jahre**

Tätigkeiten an einem Institut für Hufbeschlag oder einer Lehrschmiede, Institut für Mikrobiologie und Virologie, Institut für Pathologie, Institut für Röntgenologie, Institut für Parasitologie, Institut für Andrologie/Gynäkologie, Institut für Tierzucht und Tierernährung, Tiergesundheitsamt, Gestüt oder einer Besamungsstation für Pferde

können bis zu

**1 Jahr**

anerkannt werden.

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils 2 Monate nicht unterschreiten.

17, a, Pferde, bis 30.4.10  
(1.3.2006)

- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. **Wissensstoff**

- 1. Tierschutz,
- 2. Chirurgische Erkrankungen, einschließlich Augenerkrankungen und spezielle Anästhesiologie,
- 3. Röntgenologie und andere bildgebende Verfahren einschließlich Strahlenschutz,
- 4. Hufbeschlag und Hufkrankheiten,
- 5. Innere Erkrankungen einschließlich der gerichtlichen Tierheilkunde und der Parasitologie,
- 6. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen,
- 7. Erkrankungen der Neugeborenen, hygienische Maßnahmen in Zuchtbetrieben,
- 8. Haltung und Fütterung,
- 9. Pferdesportmedizin und Aufgaben im Pferdesport.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

- 1. Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten,
- 2. Abteilungen für Pferde an den Disziplinenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
- 3. private Pferdekliniken,
- 4. Praxen von Fachtierärzten für Pferde,
- 5. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.